



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die vertrauliche Geburt

Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für
Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Inhalt

I. Überblick über die Regelungen zur vertraulichen Geburt	7
1.1 Was ist die vertrauliche Geburt?	7
1.2 Wem dient das Gesetz?	8
1.3 Wie wird die Anonymität der Schwangeren bei der vertraulichen Geburt gewahrt und geschützt?	9
1.4 Wie werden gleichzeitig die Rechte des Kindes gestärkt?	10
1.5 Wie verläuft die vertrauliche Geburt?	11
1.6 Welche Institutionen arbeiten zusammen bzw. kooperieren miteinander?	14
1.6.1 Die Umsetzung der vertraulichen Geburt in den Schwangerschaftsberatungsstellen	14
1.6.2 Die Aufgaben der Kliniken bzw. Hebammen	16
1.6.3 Die Rolle der Jugend- und Standesämter, der Adoptionsvermittlungsstellen und des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	17
1.7 Wie gestaltet sich die Phase nach der Entbindung?	19
1.7.1 Die umfassende Nachbetreuung und weitergehende Beratungsmöglichkeit	19
1.7.2 Die Möglichkeit, sich auch noch kurz vor und nach der Entbindung für die vertrauliche Geburt zu entscheiden	20
1.7.3 Das Ruhen der elterlichen Sorge und der Ablauf des Adoptionsverfahrens	20
1.7.4 Der mögliche Rücknahmewunsch der Mutter	21
1.8 Wer trägt die Kosten bei der vertraulichen Geburt?	22

II. Maßnahmen für den Ausbau der Hilfen für Schwangere	23
2.1 Wie können Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, konkret erreicht werden?	24
2.1.1 Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“	24
2.1.2 Onlinedienste	24
2.1.3 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit	25
III. Gesetzliche Regelungen	26
3.1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	26
3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	32
3.3 Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung (PStG und PStV)	33
3.4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	35
3.5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	35
3.6 § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Verletzung von Privatheimnissen	35
IV. Adressen	36
V. Informationen zum Bestellen	38
VI. Stichwortverzeichnis	40

I.

Überblick über die Regelungen zur vertraulichen Geburt

1.1 Was ist die vertrauliche Geburt?

Die vertrauliche Geburt unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft ein umfassendes Beratungsangebot für die Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Dabei wird der Wunsch nach einer Nichtbekanntgabe der persönlichen Daten der Mutter berücksichtigt und gleichzeitig werden die medizinischen Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden. Die vertrauliche Geburt ist ein Verfahren, das auf einer rechtssicheren Grundlage vollzogen wird. Neben dem Wunsch der Schwangeren, ihre Identität zu verbergen, werden zugleich die Rechte des Kindes sowie des Vaters berücksichtigt. Denn zum einen wird die Anonymität der Schwangeren bzw. Mutter ausreichend lange gewahrt und sie erhält Hilfestellungen, um ihre Konfliktlage zu lösen. Zum anderen ist es dem Kind möglich, die Identität seiner leiblichen Mutter ab dem 16. Lebensjahr zu erfahren. Sollte die Mutter nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes durch Offenlegung ihrer Daten gefährdet sein, wird sie auch über diese Frist hinaus geschützt.

Im gesamten Verfahren erhält die Frau umfassenden Vertraulichkeitsschutz: die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterin. Gegenüber allen anderen Einrichtungen, Behörden und Personen bleibt ihre Identität verborgen. Sie handelt im gesamten Verfahren unter ihrem Pseudonym.

In allen konflikthaften Fällen wird der persönliche Kontakt zu den psychosozialen Fachkräften der Schwangerschaftsberatung empfohlen. Denn durch deren professionelle Hilfe können individuelle Problemlösungen gefunden werden. Daher soll die vertrauliche Geburt erst in Erwägung gezogen werden, wenn andere Handlungsmöglichkeiten nicht infrage kommen. Somit gilt: erst die Beratung, dann die eigene Entscheidung der Frau. Unabhängig davon, ob sie die vertrauliche Geburt wählt oder einen anderen Ausweg aus dem Konflikt findet: sie hat einen Anspruch auf kontinuierliche Beratung vor und nach der Geburt.

1.2 Wem dient das Gesetz?

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt richtet sich an Schwangere und Mütter in konflikthaften Lebenssituationen. Diese erscheinen den Betroffenen so unlösbar, dass sie ihre Schwangerschaft bzw. Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld geheim halten möchten. Die Gründe, warum der Name im Rahmen der Entbindung nicht preisgegeben wird, können sehr unterschiedlich sein. Ganz gleich, welcher Grund zu dieser Entscheidung führt: Die beteiligten Beratungsstellen orientieren sich stets an den individuellen Lebenssituationen und Bedürfnissen der Betroffenen und respektieren deren persönliche Entscheidung. Zugleich erhalten die bei der vertraulichen Geburt beteiligten Beratungsstellen, Jugendämter, Krankenhäuser und Hebammen durch das Gesetz eine rechtssichere Handlungsgrundlage, auf die sie sich stützen und verlassen können.

1.3 Wie wird die Anonymität der Schwangeren bei der vertraulichen Geburt gewahrt und geschützt?

Hauptgrund für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt ist der Wunsch der Frau, ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim zu halten. Es ist sehr wichtig, diesem Wunsch umfassend Rechnung zu tragen und ihre persönlichen Daten zuverlässig zu schützen. Denn dies ermöglicht es ihr, sich überhaupt jemandem anzuvertrauen und ihr Kind medizinisch betreut und dennoch anonym zur Welt zu bringen. Gleichzeitig gilt es jedoch, das Grundrecht des Kindes zu berücksichtigen und ihm zu ermöglichen, die Identität seiner Mutter zu erfahren. Durch die vertrauliche Geburt werden also die Bedürfnisse beider Seiten befriedigt.

Die neuen Regelungen ermöglichen es der Frau, ihr Kind in einer Klinik oder bei einer Hebamme sicher zur Welt zu bringen und gleichzeitig 16 Jahre lang ihre Anonymität zu wahren. In der Zwischenzeit stehen der Mutter verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung, um eine Lösung für ihre jeweilige Konfliktlage zu finden. Daher muss sie ihre Daten nur gegenüber der von ihr aufgesuchten Beratungsstelle offenlegen. Die dort Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Denn es ist ihnen gesetzlich verboten, die ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse zu offenbaren. Die Beratungsstelle versiegelt die Angaben der Schwangeren in einem Umschlag. Dieser wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geöffnet und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sicher verwahrt. Somit ist allen bei der Geburtshilfe beteiligten Einrichtungen, Personen und Ämtern nur das von der Frau gewählte Pseudonym bekannt.

Nach den besagten 16 Jahren hat ausschließlich das Kind das Recht, die persönlichen Daten der Mutter beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt

kann die Mutter mit der Hilfe von Beratungsstellen einen Ausweg aus der Konfliktlage finden. Oftmals gelingt es dank der professionellen Hilfe, neue Perspektiven und Sichtweisen zu entdecken. In seltenen Fällen kann es sein, dass der Mutter eine Offenlegung der Daten auch nach 16 Jahren noch unzumutbar erscheint. Dann besteht die Möglichkeit, dass sie schutzwürdige Belange geltend macht. Diese können ab dem 15. Lebensjahr des Kindes vorgebracht werden. Dies hat zur Folge, dass das Kind auch weiterhin keine Einsicht in den Herkunftsnachweis erhält. Es kann aber die Einsicht beim Familiengericht beantragen, das dann darüber entscheidet, ob das Interesse der leiblichen Mutter an einer weiteren Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Auch bei diesem Verfahren wird die Anonymität der Mutter gewahrt.

1.4 Wie werden gleichzeitig die Rechte des Kindes gestärkt?

Das Gesetz zur vertraulichen Geburt berücksichtigt zum einen die Interessen der Schwangeren, insbesondere ihren Wunsch nach Geheimhaltung ihrer Identität. Zum anderen werden die Rechte des Kindes deutlich gestärkt. Denn durch umfassende Beratung und Hilfsangebote, eine medizinische Versorgung bei der Geburt und die Adoptionsvermittlung werden der Frau Alternativen aufgezeigt. Dies ermöglicht ihr, Lösungsmöglichkeiten für sich und das Kind zu finden und vor einer Verzweiflungstat wie Aussetzung oder gar Tötung des Kindes bewahrt zu werden. Darüber hinaus werden die gesundheitlichen Gefahren, die bei einer Entbindung auch für das Kind bestehen können, in einem medizinisch betreuten Umfeld minimiert. Denn sollte es zu Komplikationen kommen, kann sofort professionell geholfen werden.

Darüber hinaus wird auch das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft beachtet. Denn mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat es die Möglichkeit, Einsicht in die Daten seiner Mutter zu nehmen und somit deren Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu erfahren.

Zudem erhält die werdende Mutter im Rahmen des Verfahrens der vertraulichen Geburt Informationen zu den Rechten des Kindes. Diese Informationen umfassen auch eine Aufklärung darüber, dass die Kenntnis der Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes besonders wichtig ist. Dadurch soll ihre Bereitschaft gefördert werden, dem Kind Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen. Das Kind soll davor bewahrt werden, in Ungewissheit über seine Abstammung leben zu müssen.

In Ausnahmesituationen muss das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zurückstehen. Nur wenn die Mutter geltend macht, dass die Einsicht der Daten für sie mit Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange verbunden ist, haben die Persönlichkeitsrechte der Mutter Vorrang. In diesen oder ähnlichen schutzwürdigen Belangen kann dem Einsichtsrecht entgegengewirkt werden. Die Entscheidung hierüber trifft stets ein Familiengericht, das die Umstände im Einzelfall genau auswertet und die Interessen von Mutter und Kind gegeneinander abwägt.

1.5 Wie verläuft die vertrauliche Geburt?

Das Angebot der vertraulichen Geburt umfasst ein gestuftes, durch die Schwangerschaftsberatungsstellen gesteuertes Verfahren. Es läuft folgendermaßen ab: Zunächst werden die Betroffenen ermutigt, die bereits vorhandenen Hilfen, insbesondere den Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 SchKG, wahrzunehmen. Durch den persönlichen Kontakt in der Beratung verbessert sich die

Aussicht, dass der schwangeren Frau bereits im Vorfeld geholfen werden und sie ihre Schwangerschaft annehmen kann. Sowohl für die Beratung als auch für die Organisation und Steuerung der vertraulichen Geburt sind die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG zuständig. Sie zeichnen sich durch hohe Fachkompetenz aus und werden von den Hilfesuchenden akzeptiert. Die Frau und ihre Sichtweise stehen im Mittelpunkt des ergebnisoffenen Gesprächs. In einem ausführlichen Beratungsgespräch werden der Betroffenen für sie geeignete Hilfen angeboten, damit sie selbst Auswege aus ihrer Situation erkennen und Handlungsalternativen entdecken kann. Sie führen im besten Fall dazu, dass die schwangeren Frauen ihre Identität gegenüber dem Kind offenlegen oder sogar ihr Kind behalten (1. Stufe der Beratung). Sollte die Schwangere die Hilfestellungen nicht annehmen und weiterhin anonym bleiben wollen, erfolgt eine Beratung zur vertraulichen Geburt (2. Stufe der Beratung).

Nun wird sie über die Rechte des Kindes, die des Vaters sowie über die Bedeutung und Rechtsfolgen einer bevorstehenden Adoption aufgeklärt. Sollte die Betroffene sich dann für eine vertrauliche Geburt entscheiden, sucht sie sich ein Pseudonym aus, das aus einem Vor- und Familiennamen besteht, und wählt, wenn sie möchte auch weibliche und männliche Vornamen für das Kind aus. Die Beratungsstelle nimmt daraufhin die Personalien der Schwangeren vertraulich auf, verschließt diese sicher in einem Umschlag und leitet diesen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 103, 50964 Köln, zu. Diesen Herkunftsnachweis kann das Kind im Regelfall mit 16 Jahren einsehen. Nach der Aufnahme ihrer persönlichen Daten wird die Schwangere von der Beratungsstelle an ein Krankenhaus oder eine zur Leistung der Geburtshilfe berechtigte Person, in der Regel eine Hebamme, vermittelt. Dies geschieht zur Wahrung der Anonymität unter ihrem Pseudonym. Zudem leitet die Beratungsstelle die von der schwangeren Frau gewählten Vornamen für das Kind an die Geburtshilfeeinrichtung bzw. die zur Leistung

von Geburtshilfe berechnigte Person weiter. Weiterhin teilt sie dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt den voraussichtlichen Geburtstermin und das Pseudonym der Schwangeren mit. Schließlich werden alle Handlungsschritte von der Beratungsstelle schriftlich dokumentiert und dabei die Anonymität gewahrt.

Anschließend wird die Geburt medizinisch betreut und unter dem gewählten Pseudonym dokumentiert. Nach der Geburt teilen die Klinikleitung oder die Hebamme der zuständigen Beratungsstelle Geburtsdatum und -ort des Kindes mit. Diese Daten, das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen, werden an das Standesamt weitergeleitet – selbstverständlich mit dem Vermerk, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt. So kann das Standesamt eine Geburtsurkunde ausstellen. Im Anschluss werden der beurkundete Name des Kindes und das Pseudonym der Mutter an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weitergeleitet. Das BAFzA, das den von der Beratungsstelle übersandten Herkunftsnachweis verwahrt, kann diesen dadurch dem Kind zuordnen. Sollte die Schwangere ohne vorherige Beratung in einer Klinik geboren haben und den Wunsch nach Anonymität hegen, kann die Beratung auch noch nach der Geburt erfolgen.

Die elterliche Sorge der Mutter ruht nach der vertraulichen Geburt. Allerdings kann sie sich auch nach der Abgabe des Kindes noch für ein Leben mit dem Kind entscheiden. Dies ist möglich, indem sie bis zum Adoptionsbeschluss, der in der Regel nicht früher als ein Jahr nach der Kindesabgabe erfolgt, gegenüber dem Familiengericht ihre Anonymität aufgibt und das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

1.6 Welche Institutionen arbeiten zusammen bzw. kooperieren miteinander?

1.6.1 Die Umsetzung der vertraulichen Geburt in den Schwangerschaftsberatungsstellen

Die Schwangerschaftsberatungsstellen spielen bei der vertraulichen Geburt eine zentrale Rolle. Schließlich stehen sie mit der Schwangeren im persönlichen Kontakt und unterstützen sie individuell. Anfangs ist es ihre Hauptaufgabe, sich mit den Problemen der Betroffenen auseinanderzusetzen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Die Beratung soll der Frau Perspektiven aufzeigen, damit sie Hilfen annehmen und ihre Situation bewältigen kann. Sie verfolgt das Ziel, der Schwangeren ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen oder zumindest ihre Identität gegenüber dem Kind preiszugeben. Die Beratung erfolgt ergebnisoffen, vertraulich und orientiert sich an den Wünschen und der individuellen Lebenslage und Konfliktsituation der Schwangeren. Entscheidet sich die Frau für die vertrauliche Geburt, geht die Arbeit der Beratungsstelle weiter. Denn nun ist es ihre Aufgabe, die Schwangere über den Verlauf des Verfahrens und die Folgen einer vertraulichen Geburt, die Rechte des Vaters und Kindes sowie über die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu informieren. Weiterhin wird über das in der Regel nachfolgende Adoptionsverfahren aufgeklärt, ebenso über die Möglichkeit, das Kind unter Umständen auch nach der Abgabe noch zurückzuerhalten. Außerdem erfährt die Schwangere von der Beratungsstelle, dass ein Verfahren in Gang gesetzt werden kann, falls es der Mutter auch nach 16 Jahren nicht zuzumuten ist, ihre Identität gegenüber dem Kind preiszugeben. Die Beratung kann auch unmittelbar nach der Geburt erfolgen – also dann, wenn die Schwangere ihr Kind ohne vorherige Beratung und ohne sich auszuweisen in einer Klinik zur Welt gebracht hat.

Die Beratungsstellen sind neben ihrer wichtigen Funktion als Berater und persönlicher Ansprechpartner der Schwangeren auch eine Organisations- und Steuerungsinstanz. Denn sie nehmen die persönlichen Daten der Schwangeren auf, überprüfen sie auf Richtigkeit und versiegeln sie in einem Umschlag, der beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinterlegt wird. Auf diesem Umschlag wird der Inhalt vermerkt – also, dass er einen Herkunftsnachweis enthält – sowie das Pseudonym der Mutter, Geburtsort und -datum des Kindes, Adresse der Klinik bzw. Hebamme sowie die Anschrift der Beratungsstelle. Darüber hinaus vermittelt die Beratungsstelle die schwangere Frau an eine Klinik oder eine Hebamme ihrer Wahl, informiert darüber, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, und leitet die Vornamen des Kindes dorthin weiter. Ebenso sind die Beratungsstellen dazu angehalten, dem Jugendamt folgende Angaben zu machen: Pseudonym der Schwangeren, voraussichtlicher Geburtstermin sowie die jeweilige Klinik bzw. Hebamme, bei der die Geburt erfolgt.

Falls die Frau ihrem Kind eine persönliche Nachricht zukommen lassen will, wird diese von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet. Bei nicht adoptierten Kindern erhält das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Nachricht.

Sollte die Mutter nicht damit einverstanden sein, dass das Kind mit 16 Jahren seine Identität erfährt, müssen die dem Einsichtsrecht des Kindes entgegenstehenden Interessen wiederum bei einer Beratungsstelle erklärt werden. Daraufhin werden der Mutter Hilfsangebote aufgezeigt, um Lösungsmöglichkeiten für die befürchteten Probleme zu finden. Falls die Mutter bei ihrem Standpunkt bleibt, ist es Aufgabe der Beratungsstelle, sie über die Voraussetzungen eines möglichen gerichtlichen Verfahrens zu informieren. Im Anschluss werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Erklärung der Mutter sowie die von ihr gemachten Angaben zu der sie im Verfahren vertretenden Person oder Stelle übermittelt.

Alle Schritte im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt werden unter der Prämisse dokumentiert, dass das Verfahren überprüfbar ist und die Anonymität der Frau gewahrt bleibt. Ferner sind die Beratungsstellen dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen zu verfassen, der anschließend an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

Auch wenn die Frau sich nicht für die vertrauliche Geburt entscheidet, geht die Arbeit der Beratungsstelle weiter: der Frau steht das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen kontinuierlich – auch nach der Geburt – zur Verfügung.

1.6.2 Die Aufgaben der Kliniken bzw. Hebammen

Die vorab von der Beratungsstelle über die vertrauliche Geburt informierten Kliniken bzw. Hebammen erfahren nicht die Identität der Schwangeren. Sie führen die vertrauliche Geburt unter dem Pseudonym der Frau durch, das sie mit deren Anmeldung von der Beratungsstelle erfahren. Somit wird die Anonymität der Frau gewahrt und gleichzeitig ein späterer Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt.

Ebenso wurde berücksichtigt, dass eine Schwangere mit dem Wunsch nach anonymer Geburt in eine Klinik kommt, ohne vorher beraten worden zu sein. Dann ist es Aufgabe der Klinikleitung bzw. Hebamme, umgehend eine Beratungsstelle innerhalb der näheren Umgebung über die Aufnahme der Schwangeren in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht, damit die Frau psychosozial beraten und betreut und über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt und deren Durchführung informiert werden kann. Notfalls kann die Beratung auch noch nach der Geburt erfolgen.

Wird das Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt gebracht, ist die Klinik bzw. Hebamme verpflichtet, der Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Geburtsort mitzuteilen. Zudem ist sie gehalten, die notwendigen Daten (Vorname/n des Kindes, Pseudonym der Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht des Kindes) an das Standesamt weiterzuleiten. Dies geschieht mit dem Verweis auf die vertrauliche Geburt. Somit kann nun eine Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Für die Kliniken fallen mit dem neuen Verfahren der vertraulichen Geburt keinerlei Geburtskosten an, weil diese vollständig vom Bund, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, übernommen werden.

1.6.3 Die Rolle der Jugend- und Standesämter, der Adoptionsvermittlungsstellen und des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Neben den Beratungsstellen, Kliniken und Hebammen sind auch die Jugend- und Standesämter, die Adoptionsvermittlungsstellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) am Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligt.

Dem an dem Geburtsort zuständigen Jugendamt wird von der Beratungsstelle das Pseudonym der Schwangeren, der voraussichtliche Geburtstermin sowie die geburtsbetreuende Einrichtung bzw. Person mitgeteilt. Somit kann das Jugendamt das Kind nach der Geburt in Obhut nehmen und sich um einen Vormund kümmern. Weiterhin erhält das Standesamt von der Klinik bzw. Hebamme nach der Entbindung alle nötigen Informationen zur Beurkundung der Geburt. Das Kind erhält also einen behördlich festgelegten Namen und wird in das Geburtenregister eingetragen. Anschließend werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben der beurkundete Name des Kindes und das Pseudonym der Mutter mitgeteilt.

Sollte sich die Mutter nicht nachträglich dazu entschließen, ihr Kind zu behalten, wird eine Adoption eingeleitet. Daher sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen am Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligt. Sie erhalten von den Beratungsstellen gegebenenfalls von der Schwangeren verfasste Nachrichten, die sie dem Kind noch zukommen lassen möchte. Diese Nachrichten werden in die jeweiligen Vermittlungsakten aufgenommen. Anschließend kümmern sie sich hauptsächlich um das Adoptionsverfahren und die Vermittlung des Kindes an geeignete Adoptiveltern.

Adoptionsvermittlungsstellen sollen auch an der Beratung zur vertraulichen Geburt insgesamt mitwirken und ihre Kompetenzen und Erfahrungen mit einbringen. Die Kooperation der Schwangerschaftsberatung mit der Adoptionsvermittlung dient der Beratungsqualität und langfristigen Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt und somit zugleich dem Kindeswohl.

Nach der Geburt erhält das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben von der Beratungsstelle den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis, um ihn sicher zu verwahren. Neben den von der Beratungsstelle bereits auf dem Umschlag aufgenommenen Merkmalen vermerkt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den vom Standesamt mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag. Es ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kind Einsicht in die Daten seiner Mutter zu gewähren, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mutter kann jedoch zuvor schutzwürdige Belange geltend machen, die dem Recht des Kindes auf Einsicht entgegenstehen könnten. Sollte dies der Fall sein, wird das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben von der Beratungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt. Dann darf dem Kind so lange keine Einsicht in den Herkunftsnachweis gewährt werden, bis eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zugunsten des Kindes vorliegt.

Generell gilt: Die Kosten, die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und Nachsorge anfallen, werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erstattet.

1.7 Wie gestaltet sich die Phase nach der Entbindung?

1.7.1 Die umfassende Nachbetreuung und weitergehende Beratungsmöglichkeit

Auch nach der Geburt wird die Mutter umfassend unterstützt, sowohl medizinisch als auch seitens der Beratungsstelle. Denn gerade nach der Geburt ist die Frau häufig offener für Beratung und Hilfen, sodass sie die Konfliktlage, die zum Wunsch nach Anonymität oder zur Wahl der vertraulichen Geburt geführt hat, meistern kann. Es stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, ob sie ihr Kind zurücknehmen oder dauerhaft abgeben möchte. Um diese Entscheidung besser treffen zu können, wird sie durch Beratung begleitet und unterstützt. Möchte die Mutter das Kind zurückerhalten, werden ihr Informationen über bestehende Leistungsangebote gegeben und Hilfestellungen angeboten, die ihr ein Leben mit dem Kind ermöglichen. Zu den Leistungsangeboten zählen insbesondere Familienhebammen. Sie leisten neben der Anleitung zur Säuglingspflege und -versorgung auch psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung von Müttern. Somit wird die Frau zu keinem Zeitpunkt mit ihrer schwierigen Konfliktlage alleingelassen, sondern stets von den Beratungsstellen begleitet und ermutigt, den für sie richtigen Weg zu finden. Die Betreuung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Mutter, ob sie mit oder ohne das Neugeborene leben möchte. Ebenso werden Frauen betreut, die sich gegen eine vertrauliche Geburt entscheiden und ihre Daten der Beratungsstelle nicht offenlegen.

1.7.2 Die Möglichkeit, sich auch noch kurz vor und nach der Entbindung für die vertrauliche Geburt zu entscheiden

Im Idealfall begibt sich die Frau vor der Geburt in eine Beratungsstelle und informiert sich über die vertrauliche Geburt. Sie soll schon vor der Entbindung in der Lage sein, sich für den sicheren Weg der vertraulichen Geburt zu entscheiden. Dies ist allerdings auch dann noch möglich, wenn sie sich nach der Beratung zunächst dagegen entschieden hat. Gleiches gilt, wenn die Frau aus Angst oder Unkenntnis keine Beratung in Anspruch genommen hat und sich für die Geburt direkt in eine Klinik bzw. zu einer Hebamme begeben hat. In beiden Fällen kann sich die Frau auch noch kurz vor und nach der Entbindung für eine vertrauliche Geburt entscheiden. Dann sorgt die jeweilige geburts- hilffliche Einrichtung bzw. Hebamme dafür, dass eine ortsnahe Beratungsstelle informiert wird. Somit kann die Frau unter Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand kurzfristig eine Beratung erhalten und wird über die Möglichkeiten informiert, ihr Kind zurückzunehmen oder zur Adoption freizugeben. Oftmals kann eine Beratung nach der Geburt noch dazu führen, dass sich die Frau für ein gemeinsames Leben mit dem Kind entscheidet. Denn in vielen Fällen ändert sich dann die Gefühlslage oder die Sichtweise auf die eigene Konfliktsituation.

1.7.3 Das Ruhen der elterlichen Sorge und der Ablauf des Adoptionsverfahrens

Entscheidet sich die Schwangere für die vertrauliche Geburt, ruht ihre elterliche Sorge nach der Entbindung. Dann benachrichtigt das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht, damit dieses einen Vormund für das Kind bestellt. Auch danach wird die Mutter – wenn sie dies wünscht – fortlaufend beraten, um ihr die Möglichkeit, das Kind noch zurückzunehmen, offenzuhalten. Sollte dies nicht gelin-

gen, werden Adoptiveltern für das Kind gesucht. Bei der vertraulichen Geburt muss die Mutter das Kind grundsätzlich nicht mehr zur Adoption freigeben. Anders verhält es sich, wenn sie sich dazu entschlossen hat, ihre Anonymität aufzugeben. Dann kann die Adoption grundsätzlich nur mit Einwilligung der Mutter erfolgen.

1.7.4 Der mögliche Rücknahmewunsch der Mutter

Möchte die Mutter ihr Kind nach der Geburt zurücknehmen, erhält sie auch dabei Unterstützung von der Beratungsstelle. Die Beraterinnen sorgen dafür, dass der Mutter bei Bedarf eine Familienhebamme zur Seite gestellt wird, die sie auf die Rücknahme des Neugeborenen vorbereitet und begleitet. Um das Kind tatsächlich zurücknehmen zu können, muss sie ihre persönlichen Daten gegenüber dem Familiengericht angeben und ihre Mutterschaft nachweisen. Hierfür genügt in der Regel das Zeugnis der Beraterin und der an der Entbindung beteiligten Kliniken bzw. Hebammen. Die Angaben müssen allerdings spätestens bis zum Adoptionsbeschluss vorliegen.

Dem gerichtlichen Adoptionsverfahren geht eine Adoptionspflegezeit von rund einem Jahr voraus. Da der mütterliche Wunsch nach Rücknahme des Kindes erfahrungsgemäß kurz nach der Geburt erfolgt, bleibt ihr ausreichend Zeit, um ihn zu verwirklichen. Sollten Zweifel an ihrer Mutterschaft bestehen, können diese durch einen genetischen Test ausgeräumt werden. Vor der Rückgabe des Kindes an die Mutter muss das Familiengericht jedoch feststellen, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

1.8 Wer trägt die Kosten bei der vertraulichen Geburt?

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, trägt der Bund. Auch die umfassende Beratung ist für die Schwangere völlig kostenfrei, sodass für sie keinerlei Kosten entstehen. Sollte sich die Mutter dazu entschließen, ihre Anonymität nach der Geburt aufzugeben, kann der Bund die von ihm übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern. Für die Mutter entstehen aber auch hierbei keine Kosten.

Die Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, sowie alle anderen an der vertraulichen Geburt Beteiligten können die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend machen. Der Bund wird dabei vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vertreten. Die Anträge sind deshalb an das BAFzA, 50964 Köln zu richten.

II.

Maßnahmen für den Ausbau der Hilfen für Schwangere

Neben dem Angebot der vertraulichen Geburt liegt ein weiterer Schwerpunkt des neuen Gesetzes auf der Ausweitung der Hilfen für Schwangere. Damit sie die bestehenden Angebote nutzen, müssen ihnen diese jedoch bekannt sein. Daher werden schwangere Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld verbergen möchten, schon frühzeitig auf das Hilfesystem aufmerksam gemacht. Eines der wesentlichen Ziele ist daher, den Zugang zu den Hilfsangeboten so einfach wie möglich zu gestalten. Also gilt es, Frauen, die ihre Schwangerschaft lange verdrängt haben, von der Geburt überrascht werden oder sich in Konfliktsituationen befinden, so gut wie möglich aufzuklären.

Dies geschieht durch professionelle und umfassende Beratung, die ergebnisoffen und in einem vertraulichen Rahmen erfolgt. Somit ist die Frau über alle Hilfsangebote informiert und kann eine selbstbestimmte Entscheidung treffen. Wesentliche Grundlage dieser Beratung ist der in § 2 Absatz 1 SchKG verankerte Anspruch auf anonyme Beratung, der weiter bekannt gemacht werden soll.

2.1 Wie können Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, konkret erreicht werden?

2.1.1 Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“

Künftig wird ein bundesweites, rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung stehendes Telefonangebot unter der Nummer **0800 4040020** eingerichtet. Durch diesen Notruf werden Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen wollen, in ihrer schwierigen Lage bestmöglich unterstützt. Dadurch wird ein weiterer Zugang zum professionellen Beratungssystem ermöglicht, der sehr einfach und mit geringer Hemmschwelle zu erreichen ist. Denn die Frauen können zunächst ohne persönliche Kontaktaufnahme und vollkommen anonym die ersten Hilfestellungen in Anspruch nehmen. Ihnen stehen dabei professionelle Beraterinnen zur Seite, die Informationen über die Hilfen für Schwangere und bei Bedarf zur vertraulichen Geburt vermitteln. Zudem können sich die schwangeren Frauen über in ihrer Nähe befindliche Schwangerschaftsberatungsstellen und Kliniken informieren und lokal vermittelt werden (Lotsenfunktion).

2.1.2 Onlinedienste

Das Portal www.geburt-vertraulich.de wird umfassend über die Hilfen für Schwangere und zu dem Verfahren der vertraulichen Geburt informieren. Es enthält die Adressen aller anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland. Ab Herbst 2014 wird das Portal um einen Online-Beratung ergänzt. Diese Dienste sind jederzeit verfügbar und besonders niederschwellig. Auch bei der schriftlichen Onlineberatung bleibt die Frau jederzeit anonym. Sie kann der Beraterin ihre Situation schildern und erhält individuelle Antworten auf die sie bewegenden Fragen.

2.1.3 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Das bestehende Hilfesystem für Schwangere in Konfliktlagen wird durch eine verstärkte, kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Bundes noch besser bekannt gemacht. Zu diesem Zweck wird es eine Informations- und Öffentlichkeitskampagne geben. Kernbotschaften der Kampagne sind der 2012 eingeführte Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 SchKG, die Bewerbung des Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ sowie die umfangreichen Hilfen für Schwangere und das Verfahren der vertraulichen Geburt. Dadurch sollen gerade Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, dazu ermutigt werden, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen. Die Kampagne soll auch dazu beitragen, das Verständnis für Mütter bzw. Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, zu fördern. Dadurch soll verhindert werden, dass Mütter nicht allein aus Schamgefühlen von der Möglichkeit der Adoption Abstand nehmen.

III.

Gesetzliche Regelungen¹

3.1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)²

§ 1

Aufklärung

(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2

Beratung

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

1 Aufgeführt sind mit Ausnahme des Melde-rechtsrahmengesetzes alle durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt betroffenen Gesetze in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung sowie § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuchs. Die kursiv gedruckten Textstellen sind Auszüge bereits vor diesem Zeitpunkt geltender Gesetze, die dem Verständnis der neuen Regelungen dienen.

2 Das Schwangerschaftskonfliktgesetz ist in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Schwangerschaftsberatung § 218“ vollständig enthalten.

Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfeleistung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,
4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie

6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und
2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird.

Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurück erhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar

ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1674a

Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

§ 1747

Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. [...]

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

3.3 Personenstandsgesetz und Personenstandsver- ordnung (PStG und PStV)

Personenstandsgesetz

§ 10

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat. [...]

(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

§ 18

Anzeige

(1) Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist,

- 1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder*
- 2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.*

(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.

§ 21

Eintragung in das Geburtenregister

- (1) Im Geburtenregister werden beurkundet*
- 1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,*
 - 2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,*
 - 3. das Geschlecht des Kindes,*
 - 4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. [...]*

(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.

§ 70

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Person nach § 19 Satz 1 Nr. 1 entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2,*
- 2. als Träger einer Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, [...]*
eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

Personenstandsverordnung

§ 57

Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister

(1) Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies mitzuteilen:

- [...] 4. dem Familiengericht, wenn*
- a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,*
 - b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder*
 - c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,*

[...] 7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes oder die Änderung der Angabe des Geschlechts einträgt, hat dies mitzuteilen:

[...] 5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

(6) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 5 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

[...] 20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

3.4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 4

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

3.5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 168a

Mitteilungspflichten des Standesamts

(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.

3.6 § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV.

Adressen

Schwangerschaftskonflikt-beratung

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 263090
Internet: www.awo.org

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Generalsekretariat
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel.: 030 854040
Internet: www.drk.de

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str.1
10115 Berlin
Tel.: 030 65211-0
Fax: 030 65211-3333
diakonie@diakonie.de
Internet: www.diakonie.de

donum vitae Bundesverband e. V.
Breite Str. 27
53111 Bonn
Tel.: 0228 3867343
Internet: www.donumvitae.org

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband (DPWV)
– Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin
Tel.: 030 246360
Internet: www.der-paritaetische.de,
www.paritaet.org

pro familia Bundesverband e. V.
Stresemannallee 3
60596 Frankfurt am Main
Tel.: 069 26957790
Internet: www.profamilia.de

Allgemeine Schwangerschafts-beratung

Siehe Adressen zu Schwanger-
schaftskonfliktberatung sowie:

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200418
Internet: www.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen
(SkF) Gesamtverein e. V.
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231 5570260
Internet: www.skf-zentrale.de

Ein Beratungsstellenverzeichnis der
einzelnen Bundesländer finden Sie
unter www.familienplanung.de

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Postanschrift: 50964 Köln
Besucheranschrift:
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln
Tel.: 0221 3673-0
E-Mail: poststelle@bafza.bund.de
Internet: www.bafza.de

Internetangebote zu zentralen Adoptionsvermittlungsstellen

www.bagljae.de
– Erste Kontaktdaten der Zentralen
Adoptionsstelle Ihres Bundeslandes –

www.evangelische-adoption.de
– Die Rubrik „Zentralstelle/Ev.
Beratungs- und Vermittlungsstel-
len“ enthält eine Liste aller evangeli-
schen Beratungs- und Vermittlungs-
stellen. –

www.skf-zentrale.de
– Die Rubrik „Hilfe finden/Adoption-
und Pflegekinderdienste“ enthält
eine nach Orten sortierte Liste aller
Beratungsstellen in katholischer
Trägerschaft. –

V.

Informationen zum Bestellen

Wenn Sie sich über die Leistungen für Mütter und Väter informieren möchten, können Sie folgende Publikationen kostenlos anfordern oder herunterladen:

Alleinerziehend

– Tipps und Informationen –

(Hrsg. Bundesverband der alleinerziehenden Mütter und Väter e. V.)

Bundesstiftung Mutter und Kind

– Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage –

Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft

– Bundesstiftung Mutter und Kind –

Das Kindschaftsrecht

Der Unterhaltsvorschuss

– Eine Hilfe für Alleinerziehende –

Elterngeld und Elternzeit

– Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –

Merkblatt Kindergeld

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Merkblatt Kinderzuschlag

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Mutterschutzgesetz

– Leitfaden zum Mutterschutz –

Schwangerschaftsberatung § 218

– Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch –

Erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 030 182722721

Fax: 030 18102722721

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

Rundum – Schwangerschaft und Geburt

– Informationen, Tipps, Orientierungshilfe rundum Schwangerschaft und Geburt –

Erhältlich bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

51101 Köln

E-Mail: Order@bzga.de

Internet: bzga.de

Die Gesetzestexte im Volltext finden Sie unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Internetangebote

www.bmfsfj.de

www.geburt-vertraulich.de

www.familienplanung.de

www.familien-wegweiser.de

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

VI.

Stichwortverzeichnis

- A**
Adoption 12, 18, 20 f., 25 f., 37
Adoptionsbeschluss 13, 21
Adoptionsverfahren 14, 18, 20 f., 27
Adoptionsvermittlung 10
-sstelle 4, 15, 17 f., 27 f., 37
Anonyme Beratung 11, 23, 25 f.,
- B**
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
9, 12 f., 15, 17, 22
Beratung 3 f., 8, 10 ff., 16, 18 ff., 22 f., 25 ff., 29
- F**
Familiengericht 4, 10 f., 13, 18, 20 f., 30 ff., 34 f.
- G**
Geburtshilfeeinrichtung 12
Geburtsurkunde 13, 17
Geheimhaltung 10, 30
- H**
Hebamme 3, 8 f., 12 f., 15, 16 f., 20 f.
Herkunftsnachweis 10, 12 f., 18, 28 ff., 31
Hilfsangebote 3, 9 f., 15, 23, 26, 30
- J**
Jugendamt 13, 15, 17, 20, 28
- K**
Kliniken 16 f., 21, 24
Kostenübernahme 31
- N**
Notruf 24, 26
- O**
Onlinedienste 24
- P**
Pseudonym 7, 9, 12 f., 16 ff., 27 f., 30 ff.
- R**
Rechte des Kindes 7 f., 10, 12, 27
Rechte des Vaters 14, 27
Rücknahme des Kindes 21, 29
- S**
Schutzwürdige Belange 10 f., 18, 26, 30 f.
Schwangerschaftsberatungsstellen 3 f., 11, 14, 24
Standesamt 13, 17 f., 28, 32 ff., 34 f.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4BR117

Stand: September 2015, 4. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.